

§ 13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Wahltag an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 14

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Lebenshilfe e.V. LV Sachsen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins KALEB DRESDEN in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Dresden, den 13. 1. 1993
Geändert am 14. 4. 2010

Unser Verein KALEB Dresden e.V. wurde am **11. Februar 1994** beim Amtsgericht Dresden unter der **Registernummer 2139** eingetragen.

Letzter Freistellungsbescheid beim Finanzamt Dresden II unter der **Steuernummer 202 / 142 / 04925** vom 11.07.2012.

SATZUNG

§ 1

1. Der Verein führt den Namen KOOPERATIVE ARBEIT LEBEN EHRFÜCHTIG BEWAHREN (Kaleb Dresden), nach der Eintragung in das Vereinsregister KOOPERATIVE ARBEIT LEBEN EHRFÜCHTIG BEWAHREN DRESDEN e.V. (Kaleb Dresden e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein ist Mitglied des Gesamtverbandes KALEB e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugendfürsorge
 - b) die Förderung der Erziehung und Volksbildung, insbesondere auf dem Gebiet der Sexualethik, der Empfängnisregelung, der vorgeburtlichen Entwicklung des Menschen, der Information der Geburt, Pflege und Erziehung von Kindern und des Schwangerschaftsabbruchs.
 - c) Die selbstlose Unterstützung von Personen,
 - die infolge ihres körperlichen und seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. im Schwangerschaftskonflikt, in familiären Krisensituationen u.ä.)
 - deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen (z.B. Schwangerschaft oder Geburt des Kindes) zu eine Notlage geworden ist
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch
 - Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für Jugendliche, Eltern, Lehrer und Erzieher in eigenen oder öffentlichen Räumen
 - Ausleihe von Informationsmaterial zu oben genannten Themen
 - Gesprächs-, Beratungs- und Hilfsangebote für Jugendliche, Schwangere und Eltern
 - Unterstützung von Personen entsprechend § 2, Nr. 2 c durch eine Kleiderkammer für Schwangere und für Babyausstattung
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person.
2. Der Verein umfasst: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 12 €. Beitragszahlungen sind bis zum 1. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Fördermitglieder zahlen einmalig. Ehrenmitglieder gelten als zahlungsfrei.

§ 6

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufungen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegeben Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich

bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen anderen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
b) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
c) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 12

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Bestellung eines Geschäftsführers.